



## THEMEN IM PLENUM

Mainz, 27. April 2020

### 101. Plenarsitzung – 29. April 2020

1. Carsharing auf öffentlichen Straßen
2. Straßenausbaubeitrag
3. Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen
4. Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPflBG)
5. Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz (LJVollzDSG)
6. Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern
7. Änderung des Landeswahlgesetzes
8. Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau

#### 1. Carsharing auf öffentlichen Straßen

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/10907](#) -

ZWEITE BERATUNG

Mit dem Entwurf soll eine ausdrückliche Regelung für das stationsbasierte Carsharing in Rheinland-Pfalz getroffen werden. Hierzu wird das Landesstraßengesetz ergänzt (§ 42a LStrGneu). So soll den Gemeinden in Rheinland-Pfalz ermöglicht werden, Sondernutzungserlaubnisse für das Carsharing in Bezug auf Landes-, Kreis-, Gemeinde- und sonstige Straßen zu erteilen. Bislang gibt es nur Regelungen auf der Bundesebene (§ 5 Carsharinggesetz).

Mit der speziellen Regelung soll klargestellt werden, dass stationsbasiertes Carsharing auf öffentlichen Straßen eine Form der Sondernutzung ist. Die Gemeinde kann **exklusive Flächen auf öffentlichen Straßen für stationsbasiertes Carsharing ausweisen** und im Wege eines Auswahlverfahrens einem Carsharinganbieter für längstens acht Jahre zur Verfügung stellen. Bei der Entscheidung kann die Gemeinde auch die Erfüllung von **Umweltkriterien** berücksichtigen. **Carsharinganbieter** kann jede natürliche oder juristische Person unabhängig von ihrer Rechtsform sein. So soll es auch ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, das Carsharing z.B. als Verein anzubieten. In der Auswahl der Fläche, der Ge-

staltung des Auswahlverfahrens und der Erteilung von Erlaubnissen ist die Gemeinde frei. Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen kann die Gemeinde **Gebühren** erheben, um ihre Kosten zu decken.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein **Mehraufwand** in den Verwaltungen der Gemeinden entsteht, die von der Möglichkeit zur Einrichtung von Carsharingstationen Gebrauch machen. Eine konkrete Kostenschätzung ist aber nicht möglich, da nicht absehbar ist, wie viele Gemeinden Flächen für Carsharing ausweisen werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf hat die Fraktion der CDU einen **Änderungsantrag** eingereicht ([Drs. 17/11512](#)). Die Zurverfügungstellung von Flächen für stationsbasiertes Carsharing kann danach auch die Nutzung zur Errichtung und zum Gebrauch von Ladesäulen für E-Mobilität umfassen. Zudem sollen Carsharinganbieter, die zur Nutzung der Fläche ausschließlich Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik bereitstellen, im Rahmen des Auswahlverfahrens bevorzugt werden können.

## 2. Straßenausbaubeitrag

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der SPD, FDP und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN  
- [Drs. 17/11094](#) -

### ZWEITE BERATUNG

Mit dem Entwurf soll die Erhebung **einmaliger Straßenausbaubeiträge** durch die Kommunen (vgl. § 10 Kommunalabgabengesetz) **abgeschafft** werden. Zur Begründung führen die Fraktionen an, dass die Regelung in der Vergangenheit dazu geführt habe, dass sich beitragspflichtige Grundstückseigentümer mit einem hohen, grundsätzlich auf einmal zu zahlenden Ausbaubeitrag konfrontiert sahen. Außerdem sei nicht auszuschließen, dass die Gemeinden wegen der Befürchtung rechtlicher Auseinandersetzungen mit potenziell Beitragspflichtigen an sich notwendige Ausbaumaßnahmen hinausgeschoben hätten. Die Erhebung einmaliger Beiträge für selbständige **Parkflächen** sowie **Grün- und Immissionschutzanlagen** wird aber beibehalten. Denn hier bestehe typischerweise ein bei-

tragsrechtlicher Vorteil für diejenigen Anlieger, deren Grundstück in der Nähe eines bestimmten Parkplatzes oder einer bestimmten Grünanlage liege.

Grundsätzlich verbleibt danach für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nur die Möglichkeit der **Erhebung wiederkehrender Beiträge** für Grundstücke, die an eine satzungsmäßig festgelegte einheitliche öffentliche Einrichtung angeschlossen sind.

Der Gesetzgeber rechnet infolge der Systemumstellung mit einem höheren Verwaltungsaufwand bei denjenigen Gemeinden, die derzeit noch einmalige Beiträge erheben. Hierfür sollen **Mittel aus dem Ausgleichsstock** bewilligt werden können. Dazu wird das Landesfinanzausgleichsgesetz (§ 17) angepasst. Danach können Mittel aus dem Ausgleichsstock abgerufen werden, wenn nach dem 1. Februar 2020 eine Satzung zur erstmaligen Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen wurde. Die Ausgleichszahlung beträgt **5 Euro je Einwohner**. Hinzu kommen jährlich **200 000 Euro Ausgleichszahlungen** an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und den Städtetag Rheinland-Pfalz. Damit sollen deren Aufwendungen zur Beratung und zur Dienstleistung für die Erstellung entsprechender Satzungen durch die Gemeinden finanziell ausgeglichen werden.

Das Gesetz soll am **1. Januar 2021** in Kraft treten. Den Gemeinden wird aber die Möglichkeit eröffnet, einmalige Beiträge in einer Übergangszeit ausnahmsweise auch noch in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zu erheben.

Der federführende Innenausschuss des Landtags hat zu dem Gesetzentwurf ein **Anhörverfahren** durchgeführt. Nach der Anhörung hat der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag eingereicht ([Drs. 17/11739](#)). Dieser sieht eine Präzisierung der Begriffe

„räumlicher Zusammenhang“ (§ 10a Abs. 1 Satz 4) und „einheitliche öffentliche Einrichtung“ (§ 10a Abs. 1 Satz 5) vor. Zur besseren und leichteren Nachvollziehbarkeit in der kommunalen Praxis soll zudem die Übergangsbestimmung neu gefasst werden. Für alle **Maßnahmen, deren Beginn bis zum 31. Dezember 2023 erfolgt ist**, sollen noch einmalige Beiträge erhoben werden können. Die Gemeinden können bei diesen Maßnahmen entscheiden, ob sie auf die Erhebung wiederkehrender Beiträge umstellen. Bei Maßnahmen, deren Ausschreibungen und Auftragsvergaben nach dem 31. Dezember 2023 erfolgen, sollen dagegen grundsätzlich wiederkehrende Beiträge erhoben werden können.

### 3. Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11715](#) -

ERSTE BERATUNG

Mit dem Entwurf sollen die **Beteiligungsrechte der Vertretungen von Schülerinnen und Schülern** gestärkt werden. So sollen diese zukünftig an allen Schulen, also insbesondere auch an Grund- und Förderschulen, gebildet werden (§ 31 Abs. 1 Satz 2). Für Schulen mit Sekundarstufe I oder II gibt es zukünftig einen ausdrücklichen Katalog mit Mitbestimmungsrechten der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher (§ 33).

Ferner sind **Anpassungen beim Elternwahlrecht** vorgesehen. Die Zusammensetzung überregionaler Elternorgane wird neu geregelt (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3; § 44 Abs. 3 und 4, § 46, § 49, § 50 Abs. 1). So soll eine repräsentative Besetzung erreicht werden.

Zudem soll die **Schulentwicklungsplanung auch für Grundschulen verbindlich** werden (§ 91 Abs. 3). Denn auch für Grundschulen bestehe das Bedürfnis, Entwicklungen der Schülerzahlen sowie des Pendler- und Schulwahlverfahrens zu beobachten. Die Landesregierung rechnet hier mit Mehrkosten für die kreisangehörigen kommunalen Schulträger in Höhe von 1,6 Mio. Euro, verteilt auf sechs Jahre. Hierfür soll ein Ausgleich durch das Land gewährt werden (§ 107 Abs. 3).

Auch soll eine Bestimmung zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme und von Netzwerken in das Schulgesetz aufgenommen werden (§ 1 Abs. 6). Damit soll festgestellt werden, dass die **Bildung in der digitalen Welt** integraler Bestandteil

des schulischen Unterrichts ist. Nach der neuen Regelung können im Bedarfsfall digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten. Solche Ausnahmesituationen können beispielsweise bei Pandemien oder Epidemien auftreten. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulbehörde.

Das kostenlose **landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm** soll zukünftig verpflichtend von allen öffentlichen Schulen genutzt werden (§ 67 Abs. 2). Alle Schulen sollen dann verpflichtet werden, die erforderlichen Daten für die amtliche Schulstatistik in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen (vgl. § 67 Abs. 9).

Der Auftrag der Schule soll zudem um die Förderung des **Verantwortungsbewusstseins für globale Nachhaltigkeitsziele** ergänzt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz).

Durch eine Klarstellung im Schulgesetz (§ 3 Abs. 3 Satz 3) soll ferner die offene Kommunikation im Unterricht sichergestellt und ein gegebenenfalls erforderliches **Verbot der Vollverschleierung** auf eine rechtssichere Grundlage gestellt werden.

Durch die Änderungen des Schulgesetzes ergibt sich ein Anpassungsbedarf in der Schulwahlordnung, in der Übergreifenden Schulordnung und in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Diese Verordnungen sollen deshalb gemeinsam mit dem Schulgesetz geändert werden.

#### 4. Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPflBG)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
- [Drs. 17/11725](#) -

ERSTE BERATUNG

Mit dem Gesetzentwurf soll die Grundlage für die vollständige Harmonisierung der beruflichen Pflegeausbildung im Rechtskreis des Bildungsrechts gelegt werden.

Um eine einheitliche Umsetzung der neuen Pflegeausbildung zu gewährleisten, soll eine neue Schulform eingerichtet werden. In dem Entwurf wird daher die **Rechtsnatur** künftiger privater und öffentlicher Pflegeschulen, auf die das Privatschulgesetz keine Anwendung findet, als **Bildungseinrichtungen eigener Art** geregelt (§ 3).

Zudem werden Regelungen zur künftigen Anerkennung von Pflegeschulen (§ 4) sowie zur Schulaufsicht (§ 7) getroffen.

Auch Regelungen zur Datenverarbeitung an Pflegeschulen sieht der Entwurf vor (§ 8). Damit sollen die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung unter Nutzung von Öffnungsklauseln konkretisiert werden.

Auch sind Bestimmungen zur landesrechtlichen Umsetzung der **Finanzierung** des neuen Pflegeberufes „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ enthalten (vgl. § 1 Abs. 2; § 9 Abs. 2).

## 5. Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz (LJVollzDSG)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
- [Drs. 17/11726](#) -

### ERSTE BERATUNG

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie der Europäischen Union zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (**EU-Richtlinie 2016/680**) in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei soll die weitgehend eigenständige Regelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutzrechts im Land Rheinland-Pfalz beibehalten werden. Die gewohnte Struktur und zentrale Begriffe des bisher geltenden Landesjustizvollzugsgesetzes sollen erhalten bleiben. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Begriffe der Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten.

Außerdem soll das Justizvollzugsdatenschutzrecht weiterentwickelt und an neue Herausforderungen im Justizvollzug angepasst werden. So werden beispielsweise Regelungen zum **Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden** neu aufgenommen (§§ 13 bis 17, 28).

Für Bereiche, die keiner bereichsspezifischen Sonderregelungen bedürfen, sollen die Regelungen von Teil 3 des Landesdatenschutzgesetzes für anwendbar erklärt werden. So sollen Parallelregelungen vermieden und das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz so übersichtlich wie möglich gehalten werden.

Der Entwurf stellt zudem höhere Anforderungen an die **Protokollierung automatisierter Datenverarbeitungsvorgänge**. Für die Umstellung der IT-Systeme rechnet die Landesregierung mit Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 269 000 Euro. Der Anteil von Rheinland-Pfalz beläuft sich danach auf **45 000 Euro**. Weitere Investitionskosten fallen für die Hardware an.

Hier rechnet die Landesregierung mit einem **hohen sechsstelligen Betrag** bis zum Endausbau und darauf folgenden Erhaltungskosten von **100 000 Euro** pro Jahr.

**6. Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11729](#) -

ERSTE BERATUNG

Am 18. Oktober 2019 unterzeichnete Rheinland-Pfalz den Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern. Laut Artikel 101 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedürfen Staatsverträge der **Zustimmung des Landtags** durch Gesetz. § 1 des Gesetzentwurfs sieht diese Zustimmung vor.

Mit dem Vertrag wird eine **Regelungslücke** geschlossen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen – hierzu zählen insbesondere Abschiebungen – über die Landesgrenzen des eigenen Landes hinaus effektiv durchführen zu können. Der Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auf dem Luftweg erfordert regelmäßig die Verbringung von ausreisepflichtigen Personen zu in anderen Ländern gelegenen Flughäfen. Etwa die Hälfte der Länder setzt zurzeit für den Vollzug von Rückführungen Bedienstete ein, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, so die Landesregierung. Während in den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder geregelt sind, fehlen vergleichbare ausdrückliche Bestimmungen für die mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten sonstigen Bediensteten. Zwar würden in Rheinland-Pfalz derzeit **keine Bediensteten, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören**, für die Verbringung von Ausreisepflichtigen zu Stellen außerhalb des Landes eingesetzt. Auch in **Rheinland-Pfalz** bestehe aber ein **Regelungsbedürfnis**. Denn mit dem Vertrag werde die Möglichkeit für andere Bundesländern geschaffen, nichtpolizeiliche Landesbedienstete auf dem Landesgebiet von Rheinland-Pfalz einzusetzen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden in Artikel 2 des Vertrags die **Befugnisse** der nicht dem Polizeivollzugsdienst angehörenden Bediensteten der Länder im Einzelnen geregelt.

## 7. Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11730](#) -

ERSTE BERATUNG

Mit dem Gesetzentwurf soll das Landeswahlgesetz, das bei den **Wahlen zum Landtag** gilt, in einzelnen Bestimmungen weiterentwickelt werden. Der Entwurf sieht insbesondere Anpassungen an aktuelle Änderungen des Kommunalwahlgesetzes vor.

Die Regelung des **Stimmrechtsausschlusses für** in allen ihren Angelegenheiten **Betreute** soll ersatzlos **gestrichen** werden (§ 3). Ebenso ist beabsichtigt, den betroffenen Personen das **passive Wahlrecht** zu gewähren, sodass sie wählbar sind. Ferner soll der geltende Ausschluss von der Wählbarkeit von **Straftätern, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht** sind, aufgehoben werden (§ 32). Um einer unzulässigen Wahlbeeinflussung der Stimmberechtigten bei der Stimmabgabe vorzubeugen, soll klargestellt werden, dass die Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten unzulässig ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Der **Grundsatz der persönlichen Ausübung des Stimmrechts** soll damit gesetzlich betont werden. Hintergrund für die Änderungen ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14). Das Gericht hatte entschieden, dass die betreffenden Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz nicht mit dem Grundgesetz in Einklang stünden (siehe hierzu [WID-Kompakt Nr. 17/90 vom 22.02.2019](#)). Die Landesregierung rechnet mit geringfügig höheren Wahlkosten infolge der Änderungen, da insbesondere zusätzliche Wahlbenachrichtigungen an die nun wahlberechtigten Personen zu versenden seien. Bei den Kommunalwahlen seien **rund 2 190 Personen** betroffen gewesen.

Den Mitgliedern von Wahlausschüssen und Wahlvorständen soll es zukünftig ausdrücklich **untersagt** werden, bei Ausübung ihres Amtes ihr **Gesicht zu verhüllen** (§ 12 Abs. 5 Satz 2). Eine solche Verhüllung widerspricht dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl sowie der Verpflichtung der Wahlorgane zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter, so die Landesregierung.

Die Bestimmung zur **Berufung von Beisitzern der Wahlvorstände** soll im angemessenen Umfang erweitert werden (§ 13 Abs. 2). Es soll zulässig sein, neben Stimmberechtigten auch



nicht stimmberechtigte Gemeindebedienstete und Bedienstete der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, zu Beisitzern im Wahlvorstand zu berufen. Denn die Erfahrungen bei den vorhergehenden Wahlen zeigten, dass es für die Gemeindeverwaltungen unter den bislang geltenden Voraussetzungen zunehmend schwieriger werde, in ausreichender Anzahl Beisitzer für die Wahlvorstände zu berufen.

Bei der Urnenwahl sollen die amtlichen **Stimmzettelumschläge abgeschafft** werden (§ 19). Stimmzettelumschläge sind nur noch bei der Briefwahl zu verwenden. Wählerinnen und Wähler dürfen aber wie bisher nicht mit offenem Stimmzettel aus der Wahlkabine kommen und erkennen lassen, wie sie gewählt haben. Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels werfen sie den so gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne (§ 45 Satz 2). Mit der Abschaffung der Umschläge werde die Zählung der Stimmen durch den Wahlvorstand vereinfacht, sodass das Wahlergebnis schneller ermittelt werden könne. Für die nächste Wahl zum Landtag, die voraussichtlich am 14. März 2021 stattfinden wird, rechnet die Landesregierung mit Einsparungen infolge der Abschaffung der Umschläge in Höhe von ca. 21 000 Euro bis 25 000 Euro. Bei der **Briefwahl** soll der Stimmzettelumschlag zukünftig zu **verschließen** sein (§ 21). Ein Wahlbrief soll zurückgewiesen werden, wenn weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4). Damit soll auch der Besorgnis einzelner Bürgerinnen und Bürgern Rechnung getragen werden, dass der Grundsatz der geheimen Wahl bei unverschlossenen Stimmzetteln nicht stets gewahrt würde.

Das geltende Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers zur **Verteilung der Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten bei der Wahl zum Landtag** soll gesetzlich konkretisiert werden, um das Verfahren transparenter zu gestalten (§ 29 Abs. 2 und 3).

Die **Berufung von Ersatzpersonen** soll gesetzlich klargestellt werden. Sobald eine Ersatzperson ihre Wählbarkeit nach der Wahl zum Landtag verliert, scheidet sie als solche aus (§ 59 Abs. 3). Der Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag ist folglich

in der laufenden Wahlperiode nicht mehr möglich. Hintergrund ist der [Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 19. März 2020 \(Az. VGH W 6/20\)](#).

Zur Umsetzung von datenschutzrechtlichen Anforderungen soll der Ordnungsgeber ermächtigt werden, **Informationen zum Datenschutz** erlassen zu können (§ 88 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6). Zudem soll eine Verordnungsermächtigung über die gleichzeitige Durchführung von einer **Wahl zum Landtag und Bürgerentscheiden** geschaffen werden (§ 88 Abs. 2 Satz 3). Denn im Zuge der Vorbereitung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag habe es vermehrt Anfragen von Gemeinden zur gleichzeitigen Durchführung der Wahl mit Bürgerentscheiden gegeben. Für eine solche Verbindung spreche, dass sie zu einer höheren Wahl- und Abstimmungsbeteiligung an diesem Tag führen könne. Ferner könnten so Aufwände beim Land und bei den Gemeinden reduziert werden.

#### **8. Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- [Drs. 17/11740](#) -

#### ERSTE BERATUNG

Der Entwurf sieht die Bildung einer neuen Ortsgemeinde „Neitersen“ aus den Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) zum 1. Januar 2021 vor (§ 1). Zwar bedarf der freiwillige Zusammenschluss der Ortsgemeinden selbst keiner gesetzlichen Regelung, so die Fraktionen. Einige Festlegungen, beispielsweise zu den Wahlen (§ 2) oder Zuwendungen, bedürften aber einer Regelung durch Gesetz.

Aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses soll der neuen Ortsgemeinde Neitersen im Jahr 2021 eine Zuweisung des Landes von **200 000 Euro** gewährt werden. Sie ist primär zum Abbau von Verbindlichkeiten zu verwenden (§ 13).